Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/05/09 KUVS-K2-1769/5/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.05.1995

Rechtssatz

Für die Errichtung einer entsprechenden betriebsärztlichen Betreuung in einem Betrieb von mehr als 250 Arbeitnehmer sind auch die außerhalb eines Standortes eines Betriebes gelegenen Arbeitsstellen, wie Montagestellen, Baustellen, usw als zu dem Betrieb gehörig anzusehen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at